

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Hochschule München**

**„Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.)**

### **I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Vertragsschluss am:** 22. Februar 2017

**Eingang der Selbstdokumentation:** 20. Januar 2017

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 26./27. Juli 2017

**Fachausschuss:** Medizin

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Monz, Dr. Anne-Kristin Borszik

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 4. Dezember 2017, 11. Dezember 2018

#### **Zusammensetzung der Gutachtergruppe:**

- **Prof. Christel Bienstein**, Departmentleiterin – Department für Pflegewissenschaft Präsidentin des Bundesvorstands des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe), Universität Witten / Herdecke
- **Andrea Kiefer**, Ratsmitglied Deutscher Pflegerat; Vorsitzende des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe) Südwest, Stellvertreterin des DBfK im Landespflegeausschuss Baden-Württemberg, Stuttgart
- **Dr. Anne Rebfka**, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Alumna des Studiengangs „Nursing Studies“ (M.Sc.) (Cardiff University, UK), Universitätsklinikum Freiburg
- **Prof. Dr. Olaf Schenk**, Professor für Advanced Nursing Practice, Departmentleiter Pädagogik, Pflege und Gesundheit, Medical School Hamburg
- **Prof. Dr. med. Hauke Schumann**, Professur für Medizinische Lehre / medical education, Katholische Hochschule Freiburg

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

## II. Ausgangslage

### 1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die Hochschule München wurde 1971 gegründet. Sie ist eine der größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften deutschlandweit. Als solche beherbergt sie 14 Fakultäten an drei Standorten (Lothstraße, Pasing und Karlstraße), an denen mehr als 85 überwiegend praxisorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Soziales und Design angeboten werden. Derzeit lernen rund 18.000 Studierende an der Hochschule München, von denen rund ein Drittel in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen eingeschrieben ist; rund 13% der Studierenden haben sozial- bzw. geisteswissenschaftliche Fächer gewählt. An der Hochschule München lehren 475 Professorinnen bzw. Professoren und 750 Lehrbeauftragte, und es arbeiten weitere 745 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und wissenschaftliche Angestellte an der Hochschule München. 2011 wurde der Hochschule das Prädikat „EXISTGründerhochschule“ verliehen.

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, die den Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) anbietet, betrachtet Qualität und Innovation in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Entwicklung als wichtige Grundpfeiler ihres Selbstverständnisses. Sie ist regional verankert und international vernetzt. Die Fakultät versteht sich als Impulsgeber für die Gestaltung und Entwicklung einer sich wandelnden Gesellschaft und für die Konzeption zukunftsfähiger Studienangebote insbesondere in den Bereichen Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung sowie Gesundheit und Pflege.

### 2. **Kurzinformationen zum Studiengang**

Der konsekutive Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) wird an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München zum Wintersemester 2017/18 erstmalig angeboten. Er wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums der Pflege, der Pflegewissenschaft, der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder vergleichbar bzw. fachlich verwandter Studiengänge, die zusätzlich über eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Krankenpflegegesetz oder nach § 1 Altenpflegegesetz oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses verfügen und sich im Bereich Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit anwendungsbezogenes, wissenschaftlich fundiertes Wissen aneignen möchten. Der Studiengang kann berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden und ist auf 5 Semester ausgelegt. Es werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Jährlich sind 25 Studienplätze vorgesehen. Zur Vollkostendeckung sind pro Semester 700 Euro Studiengebühren zu entrichten.

### **III. Darstellung und Bewertung**

#### **1. Ziele**

##### **1.1. Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät**

Obwohl die Wurzeln der Hochschule München, einer der größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaft Deutschlands, in den MINT-Fächern liegen, versteht diese sich als mehr als eine rein technische Hochschule. Das breite Fächerspektrum ist erwünschtes Charakteristikum dieser Hochschule. Dies spiegelt sich in einer Vielzahl an Fakultäten aus dem technischen, wirtschaftlichen, sozialen und Designbereich und damit verbunden im breiten Studienangebot wider. Auch fühlt sich die Hochschule München den Themen Qualität, Innovation, Anwendungsorientierung und Interdisziplinarität verpflichtet.

In der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sind seit dem Wintersemester 2008/2009 neben diversen Studiengängen der sozialen Arbeit ein dualer Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) sowie verschiedene weiterbildende Masterstudiengänge fest etabliert. Vor dem Hintergrund der Gesamtstrategie der Hochschule und des Studienangebots der Fakultät ist die Einrichtung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit ein logischer und sinnvoller Schritt.

In Anbetracht der Gesamtstrategie der Hochschule und des eigenen Anspruchs der Fakultät wäre es wünschenswert gewesen, bereits bei der Konzeption des Studiengangs eine Kooperation mit einer oder mehreren anderen Fakultäten der Hochschule München anzubahnen. So hätte schon frühzeitig den Ansprüchen an Interdisziplinarität und Innovation Rechnung getragen werden können, zumal bereits im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) erfolgreich mit den Fakultäten für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik sowie Design zusammengearbeitet wurde.

##### **1.2. Qualifikationsziele des Studiengangs**

Ziel des Studiengangs ist es, „die Studierenden insbesondere zur Konzeption und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen auf Grundlage wissenschaftlich fundiertem anwendungsbezogenen Wissens zu befähigen und so die Prävention von Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich in einem Fachgebiet der somatischen bzw. der psychiatrischen Pflege vertiefte Kenntnisse anzueignen“ (vgl. SPO § 2 Abs. 2). Die Hochschule gibt zudem an, dass Studierende für interprofessionelle, schnittstellenübergreifende komplexe Tätigkeitsfelder in der Pflege ausgebildet werden. Zudem sollen evidenzbasierte Kenntnisse erworben, vertieft und reflektiert werden, sowie Kompetenzen und Haltungen angebahnt werden, um diese in erweiterten Handlungsfeldern der rehabilitativen Pflege in spezialisierten Rehabilitationsbereichen und anderen Settings anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen sollen außerdem zukunftsfähige Qualifikationen vermittelt werden, die sie befähigen, sich an der Gestaltung und

Weiterentwicklung des Pflegeberufes aktiv zu beteiligen. Zielgruppe sind somit Pflegenden mit einem pflegebezogenen Bachelorabschluss, die sich im präventiven und/oder rehabilitativen Bereich mit der Option auf eine spätere Promotion weiterqualifizieren möchten. Die Zielsetzung des Studiengangs ist in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement hinreichend dargestellt. Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) setzen sich umfassend von denen des dualen Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) wie auch von anderen vergleichbaren Qualifikationen ab.

Die zu vermittelnden Kompetenzen beinhalten die Reflexion beruflichen Handelns in der rehabilitativen Pflege, anwendungs- sowie wissenschaftsorientierte Kenntnisse, Fach-, Methoden- und Sozial- sowie Teamkompetenzen, wissenschaftlich fundierte Handlungskompetenz in der rehabilitativen Pflege, breitgefächerte Kenntnisse zum Thema *Advanced Nursing Practice* (ANP) in der Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit, spezifische Kompetenzen in der rehabilitativen Pflege für ausgewählte Pflegephänomene und -interventionen, die Fähigkeit zum Treffen von Entscheidungen auf der Grundlage ethisch-normativer Rahmenbedingungen, die Fähigkeit zur Durchführung und Bewertung englischsprachiger Literaturreviews und Implementierung evidenzbasierter Pflege in die Praxis, das Erschließen von ethisch-rechtlichen Rahmenbedingungen und intra-/ bzw. interdisziplinären Rehabilitationsprozessen anhand von praktischer, fallbezogener Arbeit.

Sowohl internationale Vergleichbarkeit als auch die Zieldefinition des Studiengangs selbst werden jedoch von der Gutachtergruppe kritisch gesehen. Für eine klarere Definition der Ziele des Studiengangs ist es zwingend notwendig, dass die Verantwortlichen die dem Studiengang zugrunde liegenden Konzepte definieren. Näher definiert werden muss das Konzept *Advanced Nursing Practice* (ANP) bzw. *Advanced Practice Nursing* (APN), auch unter Berücksichtigung der gängigen Definitionen des ICN bzw. des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe). Auch die Begriffe Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit müssen nach Ansicht der Gutachtergruppe klar definiert werden. Aufgrund der auch internationalen Bedeutung des Bereichs „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) und der notwendigen Anschlussfähigkeit und Vergleichbarkeit der Studienprogramme in diesem Bereich müssen dann auf Grundlage der definierten Begriffe das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele des Studiengangs „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) überarbeitet werden. Diese Überarbeitung muss den HQR ebenso berücksichtigen wie das Pflegestärkungsgesetz 3 und das Bundesteilhabegesetz.

Genuin überfachliche Kompetenzen sind nicht explizit Teil des Programms, jedoch bietet die Hochschule München ein umfassendes Angebot an extracurricularen Möglichkeiten, die auch von Studierenden der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften in Anspruch genommen werden können. Dazu gehört auch ein breites Angebot an Fremdsprachen.

Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in diesem berufsbegleitenden Studiengang ist die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet.

Als Berufs- oder Tätigkeitsfelder werden seitens der Hochschule analog der DBfK-Definition von ANP Tätigkeiten in der erweiterten und vertieften Pflege angegeben, die mit Handlungsautonomie einhergehen sollen. Bereits im Vorfeld der Studiengangskonzeption wurde seitens der Hochschule München eine umfangreiche Voruntersuchung in mehreren Schritten durchgeführt, deren Ergebnis die Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Rehabilitation und Prävention des geplanten Masters war. Auch wurde während der Gespräche seitens der Hochschule mit der ausgeprägten rehabilitativen Infrastruktur in der Münchner Umgebung argumentiert. Der Gutachtergruppe wurde jedoch weder aus der Selbstauskunft noch aus den Gesprächen klar, inwieweit bei potentiellen Arbeitgebern die Bereitschaft zur Einstellung der Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist. Es scheint insgesamt unstrittig, dass in Zukunft Pflegende in APN-Rollen in Deutschland eine größere Rolle spielen werden, jedoch ist die Fokussierung auf Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit nicht klar nachzuvollziehen. Dies ist insbesondere der Fall, da von Seiten der Hochschule München darauf hingewiesen wurde, dass der Studiengang eher breit als tief angelegt sei und eine Spezialisierung auf ein Fachgebiet nur im Rahmen der Projektarbeit vorgesehen sei. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass auf Masterniveau ausgebildete APN in Zukunft auf dem Arbeitsmarkt gefragt sein werden. Es müssen daher nicht nur die Begriffe Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit genauer definiert werden, sondern es muss auch ein Bezug zur Beschäftigungsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen hergestellt werden.

Die Besonderheiten dieses berufsbegleitenden Masterstudiengangs wurden den Gutachterinnen und Gutachtern überzeugend dargelegt. Eine Berufstätigkeit von etwa 50% wird von Seiten der Studiengangsleitung als realistisch erachtet. Auf diese Voraussetzungen wurde auch bei der Konzeption der Präsenztage konsequent Rücksicht genommen. Hier scheint jedoch der Anspruch, beispielsweise donnerstags nach einem evtl. Frühdienst noch Vorlesungen zu besuchen, recht ambitioniert. Es stehen insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Begehung gab es etwa 25 Bewerberinnen bzw. Bewerber, davon 60% interne und 40% externe Bachelorabsolventinnen bzw. -absolventen.

### **1.3. Fazit**

Insgesamt scheinen die Ziele des Studiengangs recht klar definiert und sinnvoll. Allerdings sollte die konzeptuelle Umsetzung in einzelnen Bereichen angepasst werden. Außerdem könnte spätestens bei der Überarbeitung des Studiengangs über eine stärkere interprofessionelle Ausrichtung nachgedacht und der Praxisbezug gefördert werden. Aufgrund der internationalen Relevanz des Studiengangs sollte im Studiengang „Advanced Nursing Practice“ der internationale Austausch gestärkt werden.

## 2. Konzept

Der zu akkreditierende Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) an der Hochschule München umfasst als berufsbegleitendes konsekutives Studienprogramm eine Regelstudienzeit von fünf Semestern in 15 modularisierten Studieneinheiten und ist als Präsenzstudium konzipiert. Eine Ausweitung des Studiums auf sieben Semester ist möglich. Gemeinsame Module mit Studiengängen anderer Abschlüsse sind nicht geplant.

### 2.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung definiert. Das Studienangebot richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, Pflegemanagement oder vergleichbarer bzw. fachlich verwandter Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

Der Studiengang ist mit 90 ECTS-Punkten kreditiert. Um nach Abschluss des Masterstudiums die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse geforderten 300 ECTS-Punkte zu erreichen, sollen Studierende zur Einschreibung den Abschluss eines Bachelorstudiums mit 210 ECTS-Punkten nachweisen. Studierenden, deren Bachelorabschluss 180 ECTS-Punkte umfasst, wird die Möglichkeit eingeräumt, ausgewiesene Kurse im Bereich Gesundheit und Pflege der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu belegen oder Module aus dem Bachelorangebot der Hochschule München zu belegen; auch die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist denkbar. Hierdurch können die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Verlauf des Masterstudiums (innerhalb von 18 Monaten) kompensiert werden. Diese Möglichkeiten werden Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch nicht hinreichend transparent gemacht. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, dass für die Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit 180 ECTS-Punkten aus dem Erststudium konkreter dargestellt werden sollte, welche Möglichkeiten bestehen, die fehlenden 30 ECTS-Punkte während des Masterstudiums zu erwerben. Das Nachholen der fehlenden 30 ECTS-Punkte innerhalb von 18 Monaten erscheint insbesondere in Anbetracht der Konzeption des Studiengangs als Teilzeitstudium sehr ambitioniert. Das Landesrecht Bayern erlaubt in einem solchen Fall keine vorbereitenden Propädeutika, die es Bewerberinnen und Bewerbern deutlich erleichtern könnte, die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Zugangsvoraussetzungen sind jedoch insgesamt angemessen und entsprechen dem zu akkreditierenden Studiengang sowie dessen zielgruppenorientiertem Profil.

Das Aufnahme- und Eignungsverfahren wird adäquat dargelegt und in § 4 der Studien- und Prüfungsverordnung geregelt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind. Das Auswahlverfahren wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren

der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften durchgeführt. Gegenstände des Auswahlgesprächs sind Methoden der Pflegeforschung, pflegerische Interventionen und rehabilitative Handlungsfelder. Im Fall des Nichtbestehens kann das Eignungsverfahren höchstens zweimal wiederholt werden.

An anderen Hochschulen absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können (SPO § 6 Abs. 3). Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München (APO § 4 Abs. 6) geregelt.

Unterschiedlichen fachlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden soll mit einer fachlichen Nivellierung im ersten Semester im Rahmen des Moduls „Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung – Literaturanalyse“ begegnet werden.

## **2.2. Studiengangsaufbau**

Bei dem zu akkreditierenden Masterstudiengang handelt es sich um ein fünfsemestriges, berufsbegleitendes und konsekutives Studienprogramm. In 15 modularisierten Studieneinheiten werden 90 ECTS-Punkte erreicht.

Im ersten Semester belegen Studierende laut Studienverlaufsplan die Module „Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung – Literaturanalyse“, „Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung – Empirische Forschungsmethoden“, „(Pfle ge-)Theoretische Ansätze der Rehabilitation“ und „Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung – Teil I“. Im zweiten Semester sind die Module „Strategien der Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit – Teil I“, „Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Rehabilitationsfeldern“ und „Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung – Teil II“ vorgesehen. Das dritte Semester umfasst die Module „Strategien der Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit – Teil II“, „Projektarbeit – Teil I – Einführung, Planung, Durchführung I, Pflegephänomene bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen“ sowie „Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in der Rehabilitation“. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Projektarbeit Teil II – Durchführung II, Auswertung, Bericht“, „Qualitätsmanagement und Evaluation von Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Prävention von Pflegebedürftigkeit“, „Unterstützung sozialer Netzwerke/ der Familie in der Rehabilitation“ sowie „Masterarbeit“ (5 ECTS-Punkte). Im fünften und letzten Semester besuchen sie das „Kolloquium – Entwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte“ und schreiben die „Masterarbeit“ (15 ECTS-Punkte).

Im Hinblick auf die in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch sowie während der Vor-Ort-Begehung benannten Studiengangsziele kommt die Gutachtergruppe zu dem



Schluss, dass das Curriculum diesbezüglich nicht in jeder Hinsicht stimmig aufgebaut ist. Folgende kritischen Punkte lassen sich identifizieren.

Rehabilitative Aspekte und Inhalte haben gegenüber der Prävention von Pflegebedürftigkeit ein deutliches Übergewicht. Dies lässt sich in Anbetracht der Zielsetzung des Studiengangs nicht schlüssig begründen. Zudem wurde die Prävention von Pflegebedürftigkeit im Gespräch häufig mit Rehabilitation gleichgesetzt, da es primär um Sekundärprävention gehe. Dieses Missverhältnis konnte weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen geklärt werden. Daher müssen die angewendeten Begriffsdefinitionen für die Schwerpunkte Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit dargelegt werden. Eine Anpassung der Zielsetzung an die gewählte Definition sowie eine Anpassung der curricularen Konzeption des Studiengangs scheint aus Gutachtersicht notwendig.

Obwohl dem Thema Interdisziplinarität seitens der Studiengangsleitung ein hoher Stellenwert zugesprochen wird, lassen sich aus den Unterlagen, die den Gutachterinnen und Gutachtern vorliegen, keine ausreichenden Belege für deren Umsetzung gewinnen. Professorinnen und Professoren sowie bisher tätige Lehrbeauftragte kommen aus der Pflege. Auch sind im Curriculum keine Lehrveranstaltungen gemeinsam mit Studierenden anderer Fachrichtungen vorgesehen; dieses ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da die Sozialarbeit umfänglich in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften verankert ist und die beiden Berufsgruppen Pflege und Sozialarbeit besonders in der Rehabilitation und Prävention eng zusammenarbeiten müssen. Gemäß dem Anspruch der Hochschule München und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht in diesem Punkt ein ausgeprägtes Interesse. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnten sich nicht nur innerhalb der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sondern auch in Kooperation mit anderen Fakultäten (insbesondere den Fakultäten für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik sowie der Fakultät für Design) interessante und äußerst innovative Ansätze in der Forschung und Lehre ergeben.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Zusammenhang mit APN unabdingbar. Eine Herausforderung wird es sein, die Bereiche (systematische) Literaturübersichtsarbeiten, quantitative Forschung (inkl. Interferenzstatistik), qualitative Forschung und ethische Aspekte der Forschung mit insgesamt 10 ECTS-Punkten bzw. 8 SWS in einer Tiefe abzudecken, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, komplexe Fragestellungen in einem multiprofessionellen Team adäquat zu adressieren.

Den Themen Ökonomie, Führung und Pädagogik bzw. Beratung, welchen im Bereich ANP üblicherweise eine besondere Bedeutung zukommt, werden derzeit keine eigenen Module gewidmet; allein in den Modulen zu „Projektarbeit“ wird auf das Thema Kostenanalyse eingegangen. Die zukünftige Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen als Change Agents erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit den Themenbereichen Ökonomie und Leadership. Aus Sicht der

Gutachtergruppe muss daher deutlich dargestellt werden, wie die Aspekte Führung, Ökonomie und Pädagogik / Beratung im Curriculum verankert sind. Wünschenswert für zukünftige Anpassungen des Curriculums ist der Einbezug des Vergleichs von Gesundheitssystemen im internationalen Kontext.

Der Umfang des Studienangebotes ist angemessen. Um potentielle Belastungsschwankungen z.B. durch die berufliche Tätigkeit oder Änderungen der Lebensbedingungen der Studierenden ausgleichen zu können, kann das Studium zeitlich auf 7 Semester ausgeweitet werden. Ein entsprechend modifizierter Studienverlaufsplan liegt vor.

Wahlmöglichkeiten bestehen ausschließlich im Modul „Projektarbeit Teil I – Einführung, Planung, Durchführung I, Pflegephänomene bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen“ und dem damit zusammenhängenden Modul „Projektarbeit Teil II – Durchführung II, Auswertung, Bericht“. Davon abgesehen besteht das Studium ausschließlich aus Pflichtmodulen. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen dies unkritisch.

Praktische Studienanteile sind nicht explizit vorgesehen. Gleichwohl werden die Studierenden in den Modulen „Projektarbeit Teil I“ sowie „Projektarbeit Teil II“ im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten auf die vertiefte und erweiterte Pflegepraxis als ANP vorbereitet. Die genannten Module sehen kleine Forschungsprojekte in Einrichtungen der Pflege vor. Hierbei ist es hilfreich, wenn die Einrichtungen über die vorgesehene Arbeit der Studierenden informiert sind und diese unterstützend begleiten; aus derzeitiger Sicht ist eine solche Praxisbegleitung noch nicht angebahnt. Es sollte daher ein Konzept erarbeitet werden, wie die Begleitung der Studierenden in der Praxis durch die Hochschule angemessen realisiert werden kann. So kann es etwa förderlich sein, in den entsprechenden Einrichtungen konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Tutoren bzw. Tutorinnen) benannt werden, die den Austausch untereinander sowie mit der Hochschule pflegen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den geplanten Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) passt inhaltlich und entspricht auch den international üblichen Abschlüssen in diesem Studienbereich.

Die im Modulhandbuch formulierten Inhalte und Kompetenzen (Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Modulen) sind in Bezug auf den geplanten Masterabschluss weitestgehend angemessen.

Aktuelle (Forschungs-)Themen werden vor allem im Rahmen der „Projektarbeit Teil I - Einführung, Planung, Durchführung I, Pflegephänomene bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen“ und „Projektarbeit Teil II – Durchführung II, Auswertung, Bericht“ geplant reflektiert. Dies wird auch in den jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen deutlich. Darüber hinaus bringen die Lehrenden ihre jeweilige Forschungsexpertise in die Lehrveranstaltungen ein. Zu empfehlen ist

in diesem Zusammenhang, Forschungsprojekte und interdisziplinäre Projekte mit anderen Fakultäten stärker in die Lehre des Masterstudiengangs ANP einzubeziehen. Zudem sollte die Möglichkeit erwogen werden, die zwei zu besetzenden Professuren zu teilen, um den zukünftigen Stelleninhaberinnen bzw. -inhabern eine gleichzeitige Tätigkeit in der Praxis zu ermöglichen.

### **2.3. Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Im Studienverlaufsplan werden die 15 Module des Studiengangs anhand der Modultitel, des Semesters, in dem die Module angeboten werden, und der jeweils vergebenen ECTS-Punkte deutlich und nachvollziehbar dargestellt. Mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“ mit 15 ECTS-Punkten sind alle anderen Module mit jeweils 5 ECTS-Punkten bewertet. Die Größe der Module ist angemessen und entspricht vollumfänglich den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Die Hochschule sollte aber im Hinblick auf die Projektarbeit Modul „Projektarbeit Teil II – Durchführung II, Auswertung, Bericht“ genau beobachten, ob die angegebene Verteilung von Kontakt- und Selbststudienzeit im Studienbetrieb im Sinne der Studierbarkeit so umsetzbar ist, da gerade in Projekten die Selbststudienanteile häufig viel höher ausfallen. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist in allen anderen Modulen angemessen. In Bezug auf die studentische Arbeitsbelastung und die Studienplangestaltung scheint der Studiengang insgesamt studierbar. Die Studierenden können ihre Berufstätigkeit und das Studium gut miteinander verbinden.

1 ECTS-Punkt entspricht laut § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Als Workload gelten hierbei alle Arbeitsleistungen, die in Form von Präsenzveranstaltungen, angeleitetem Selbststudium, Lektürearbeit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungsvorbereitung oder die Erstellung einer Studien- / Projektarbeit in dem jeweiligen Modul erforderlich sind.

Die in Tabelle 1 des Modulhandbuchs formulierten Leistungs- und Anforderungsstufen (Level 1 – 4), welche nach Information der Studiengangsleitung auf Grundlage des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) erstellt wurde, entsprechen aus Sicht der Gutachtergruppe nicht, wie von den Programmverantwortlichen konstatiert, gänzlich den Vorgaben des HQR. Entsprechend sind im Modulhandbuch die Lernziele (im Modulhandbuch bezeichnet als „erwartete Kompetenzen“) und Prüfungsformen (s.a. Kap. 2.5) derzeit nicht durchgehend kompetenzorientiert formuliert. Die Modulbeschreibungen müssen entsprechend dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele und Prüfungsformen überarbeitet werden. Durch die Überarbeitung können die Modulbeschreibungen auch entsprechend der in Kapitel 5 des Modulhandbuchs formulierten Lehr- und Lernformen angepasst werden. Hier heißt es z.B.: „Besondere Aufmerksamkeit wird dem Einsatz von selbst gesteuerten und problemorientierten Lernformen [POL] gewidmet, [...]“. Die Lernform POL ist aber nur in einem Modul („Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in der Rehabilitation“) ausgewiesen. Weiter heißt es: „Das Lernen in Kleingruppen und die Unterstützung durch Tutoren und Peers sollen dazu beitragen,

[...].“ Hierzu finden sich in den Modulbeschreibungen keine Hinweise. Darüber hinaus könnte die Zuordnung der einzelnen Module zu den vier genannten Modulbereichen transparenter dargestellt werden. Auch aktuelle Literaturhinweise könnten jeweils ergänzt werden.

#### **2.4. Lernkontext**

Es werden seminaristischer Unterricht im Umfang von 23 SWS, seminaristischer Unterricht und Übung im Umfang von 4 SWS, Fallseminar/Fallarbeit im Umfang von 7 SWS, Projekt im Umfang von 8 SWS, Seminar/Problemorientiertes Lernen/Rollenspiele im Umfang von 5 SWS und Seminar im Umfang von 3 SWS angeboten. Lehr-Lernmethoden wie Tutorien, Praxisbegleitende Lehr-Lernveranstaltungen oder E-Learning-Einheiten bzw. online-gestützte Lehr-Lernformen kommen nicht zur Anwendung. Insgesamt bieten die angebotenen Lehr-Lernformen eine ausreichende Varianz.

Die im Modulhandbuch beschriebenen didaktischen Konzepte sind geeignet, die Anbahnung beruflicher Handlungskompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen zu unterstützen. Sie könnten aber im Hinblick auf die zu überarbeitende Zielsetzung des Studiengangs umfänglicher theoretisch fundiert werden. In Teilen scheinen die didaktischen Konzepte eher dem traditionellen Ausbildungsmodell zu entsprechen. Die Orientierung am kompetenzorientierten Ausbildungsmodell könnte durch den Einsatz von z. B. konstruktiven und systemischen Methoden verdeutlicht werden.

#### **2.5. Prüfungssystem**

Im Studienverlauf sind als Prüfungsleistungen vier Studienarbeiten, eine Klausur, eine schriftliche Prüfung, ein Referat mit Facharbeit, vier mündliche Prüfungen, zwei Projektarbeiten, das Kolloquium und die Masterarbeit vorgesehen. Die Varianz der Prüfungsformen ist ausreichend. Die Prüfungen sind modulbezogen, jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und tragen zur Studierbarkeit des Studienprogramms bei. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2016 wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und verabschiedet. Zudem gilt die Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008.

Die Prüfungsleistungen (mündliche und schriftliche Prüfungen sowie Klausur) sind entsprechend dem Kompetenzmodell des Hochschulqualifikationsrahmen 2/2017 und je nach Ausgestaltung in der Praxis vor allem geeignet, die Fach- und Methodenkompetenzen der Studierenden zu überprüfen. Die Gutachtergruppe betrachtet die Deckung von Lernzielen und Art der Prüfungsleistungen vor dem Hintergrund der Perspektive des Constructive Alignments kritisch. Die weiteren Prüfungsleistungen sind geeignet, über die Fach- und Methodenkompetenzen hinaus Sozial- und Selbstkompetenzen zu evaluieren. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs müssen jedoch

auch die Prüfungsformen überdacht und konkretisiert werden und noch stärker im kompetenzorientierten Modell verortet werden, sodass eine höhere Deckung von Lernzielen mit den Prüfungsformaten sichtbar wird. Im Modul „Projektarbeit Teil I – Einführung, Planung, Durchführung I, Pflegephänomene bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen“ ist dies bereits zu erkennen, da schriftliche Projektarbeit und Posterpräsentation verknüpft sind und das Wissen und Verstehen in der Projektarbeit bis zur Anwendung, Umsetzung und schließlich Kommunikation gefordert sind, wodurch am Ende ein wissenschaftliches Selbstverständnis im Prüfungsformat dargestellt werden könnte. Als weitere geeignete Prüfungsformen kommen hier z.B. Portfolios, Performanzprüfungen, Fallanalysen oder standardisierte Beobachtungen von Praxistätigkeiten in Frage.

## **2.6. Fazit**

Der Aufbau des Studiengangs ist hinsichtlich der formulierten Ziele weitestgehend stimmig. Das Konzept ist überwiegend geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Jedoch sind die Modulbeschreibungen in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Modulziele und der Prüfungsformen zu überarbeiten. Zudem muss die inhaltliche Konzeptualisierung insbesondere der Methode ANP und der Begriffe Rehabilitation und Prävention deutlicher herausgestellt und auf der Ebene des Curriculums umgesetzt werden.

## **3. Implementierung**

### **3.1. Ressourcen**

Lehre und Prüfungen werden von sechs Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München durchgeführt, die die Lehre im Hauptamt bestreiten. Im Wintersemester 2017/18 sollen zudem vier externe Lehrbeauftragte beschäftigt werden. Geplant sind zwei weitere Professuren, deren Einstellung auch seitens der Hochschulleitung erwünscht ist. Für die erste ausgeschriebene Professur gestaltet sich das Berufungsverfahren schwierig, da sich nicht ausreichend qualifizierte Personen beworben haben; inzwischen musste die dritte Ausschreibung erfolgen. Die zweite Professur ist in Planung; die angestrebte Denomination wurde festgelegt. Die Professur soll einen deutlichen Praxisbezug – idealerweise zum Advanced-Nursing-Practice-Bereich – aufweisen. Der Studiengang kann jedoch in den ersten zwei Semestern von Hochschullehrern und -lehrerinnen der Hochschule München bestritten werden. Die eingebundenen Dozentinnen und Dozenten verfügen über Erfahrung im Bereich Rehabilitation; der Bereich der Prävention wird durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Insgesamt wird ein möglichst praxisnahes Profil der Lehrenden angestrebt. Zukünftig könnte der Studiengang vom geplanten Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus an der Hochschule München profitieren.

Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist umfangreich dargestellt. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter scheint sie ausgewogen verteilt und erfüllbar zu sein. Im Zuge der Reakkreditierung wird zu prüfen sein, ob sich diese Einschätzung aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungen mit dem Lehr- und Prüfungswesen im Studiengang bestätigt.

Es bestehen derzeit noch wenige fachliche Verflechtungen mit anderen Studiengängen. Geplant ist eine Vernetzung mit der Sozialarbeit im Modul „Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in der Rehabilitation“, welches für das 3. Semester vorgesehen ist. In Anbetracht der beruflichen Tätigkeit von ANP's mit dem Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation wird es erforderlich sein, kontinuierlich in interprofessionellen Settings zu arbeiten. Hier könnte auf die vorhandenen Studienangebote der Hochschule München gezielt und systematisch zurückgegriffen werden, um Kompetenzen multiprofessioneller Zusammenarbeit zu erwerben.

Für die ersten beiden Semester schätzen die Gutachterinnen und Gutachter die Betreuungsrelation als angemessen ein. Engpässe in der Betreuung könnten mit Studienbeginn der zweiten Kohorte auftreten, falls bis zum Wintersemester 2018/19 die geplanten weiteren zwei Professuren nicht besetzt sein sollten.

Für Lehrende besteht die Möglichkeit der Teilnahme an bildungstheoretischen und praktischen Fortbildungen innerhalb der Hochschule München. Bei Neuaufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule München durchlaufen Lehrende verpflichtend ein Seminar am DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik in Ingolstadt. Darüber hinaus können die Hochschullehrerinnen und -lehrer ein Industrie- oder Forschungsfreisemester beantragen, welches auch genutzt wird.

Der Studiengang erhebt eine Semestergebühr von € 700 pro Studierender bzw. Studierendem. Damit kann die Finanzierung einer Studiengangsassistenz sichergestellt werden, ggf. auch von Exkursionen. Alle anderen Ausgaben werden durch die Hochschule München abgedeckt und sind langfristig im Hochschulentwicklungsplan vorgesehen.

Die Datenbanken sind umfangreich und für jeden zugänglich, auch die Bibliothek ist gut ausgestattet und entspricht den Anforderungen an eine Hochschule. Die Lehrenden wie auch die Studierenden wünschen sich jedoch eine bessere räumliche Infrastruktur. Dies betrifft die Größe der Seminarräume, die häufig zu klein seien, den Bedarf an einem modernen Skill-Lab-Labor sowie den Wunsch der Studierenden nach einem studiengangseigenen (Aufenthalts-) Raum, der dem informellen, auch fachlichen Austausch dienen kann. Den – möglicherweise nicht zu vermeidenden – Wechsel zwischen den beiden Hochschulstandorten in verschiedenen Münchner Stadtteilen erleben sie als nicht hilfreich.

## 3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

### 3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Es konnte eine klare Zuordnung des Studiengangsverantwortlichen dargestellt werden, auch existieren klare Zuordnungen für die jeweiligen Module des Masterprogramms. Das Programm wurde mit den ausgewiesenen Modulverantwortlichen erarbeitet und wird in regelmäßigen Konferenzen überprüft und nachgeschärft.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studierenden sind durch die klare Zuordnung der Modulverantwortlichen ersichtlich, darüber hinaus fungiert die Studiengangsassistenz als Vermittlungsperson. Ein Studiensekretariat berät bei Anfragen, die über den Studiengang hinaus allgemeine Strukturen des Studiums betreffen.

Bisher sind Studierende noch nicht in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden. Dieses kann jedoch erfolgen, sobald der erste Durchlauf beginnt. Die Teilnahme an Prüfungsgremien sieht das Bayerische Hochschulgesetz nicht vor. Die Mitwirkung von Studierenden in Berufungskommissionen ist in Abschnitt IV Art. 18 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes geregelt.

Geplant ist jedoch die Einrichtung eines Beirates. Dies ist besonders begrüßenswert, da in den Beirat die Träger von Rehabilitations- und Präventionseinrichtungen eingebunden werden könnten. Damit könnte Einfluss auf die späteren Aufgabenfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs genommen werden.

Für Fragen zu einem möglichen Auslandsstudium existiert ein International Office, welches die Studierenden berät und auch in Anspruch genommen wird.

### 3.2.2 Kooperationen

Feste Kooperationen bestehen mit Hochschulen in Finnland, der Schweiz und den USA. Ein Austausch der Studierenden ist jedoch nicht fester Bestandteil des Curriculums. Summer Schools bzw. Winter Schools in Kooperation mit der ZHAW Zürich / Winterthur werden für Studierende in Bachelor-Studiengängen schon angeboten.

Kooperationen mit der beruflichen Praxis bestehen bisher insbesondere mit den Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO), die für die psychiatrische Versorgung in Oberfranken zuständig sind. Weitere Kooperationen müssen noch ausgebaut werden. Insbesondere die Kliniken in und um München haben Interesse am Studiengang gezeigt und die Notwendigkeit desselben betont, wodurch die Akademisierung der Pflege vorangetrieben werden kann. Die bestehenden Kooperationsverhältnisse sind hilfreich für die Ausbildung der Studierenden; einen Ausbau der Kooperationen und weitergehende – auch formalisierte – Vereinbarungen betrachten die Gutachterinnen und Gutachter als erstrebenswert, da dies von großer Relevanz für die notwendige Anbahnung späterer Arbeitsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ist.

### **3.3. Transparenz und Dokumentation**

Alle relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Studienverlaufsplan und Modulhandbuch) liegen nachvollziehbar und öffentlich einsehbar vor. Die relative ECTS-Note ist in § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München ausgewiesen. Die Studienanforderungen werden für alle Zielgruppen transparent gemacht. Die Studierenden erhalten umfängliche Unterstützung. Veränderungsanregungen oder Kritik werden angenommen und umgesetzt.

### **3.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit. Die Grundordnung sieht die Funktion einer Frauenbeauftragten sowie die eines Behindertenbeauftragten vor. Diese Funktionen sind auch besetzt. Sie nehmen an Sitzungen bei Berufungskommissionen, etc. teil.

Sowohl das Studiensekretariat wie auch die Behindertenbeauftragten stehen zur Beratung zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen ist in der Prüfungsordnung verankert.

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften zeichnet sich durch einen deutlich höheren Anteil von weiblichen Studierenden aus. Es ist geplant, gezielte Maßnahmen zu entwickeln, um den Anteil männlicher Studierender zu erhöhen.

### **3.5. Fazit**

Der Studiengang wird umfänglich von der Hochschule München unterstützt, sowohl finanziell wie auch durch die Nutzung der verschiedenen Institutionen (International Office, Studiensekretariat, Prüfungsamt, etc.). Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind daher gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

## **4. Qualitätsmanagement**

### **4.1. Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung**

An der Hochschule München ist eine vielseitige Struktur für das ganzheitliche Qualitätsmanagement (QM) etabliert. Es kann zwischen zentralen hochschulweiten und fakultätsbezogenen QM-Elementen unterschieden werden. Das etablierte Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystem unterstützt z.B. bei der Entwicklung von Studiengängen in der Planungsphase, im Rahmen der



verschiedenen Prozesse bis zur Implementierung, bei Evaluationen und Befragungen als Grundlage für die Weiterentwicklung im Studienbetrieb und im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung, zu der auch Absolventenbefragungen zählen.

Weiterhin beteiligt sich die Hochschule München am Konsortium „Kooperative Qualitätsentwicklung“ der Bayerischen Hochschulen, das zwischen 2009 und 2013 durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschen und Kunst (StMWFK) gefördert wurde. Daneben ist die Hochschule München in der AG Qualitätsmanagement des Hochschulverbundes der sieben größten deutschen Hochschulen UAS7 engagiert. Ziel ist es, Qualitätsleitlinien und Empfehlungen für die beteiligten Hochschulen zu etablieren und sich in regelmäßigen Arbeitstreffen über *best-practice*-Beispiele auszutauschen.

#### **4.2. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Die Lehrevaluation basiert auf etablierten Instrumenten wie den von INCHER (International Centre for Higher Education Research) in Kassel entwickelten und versteht sich als optionales Serviceangebot, das von Lehrenden genutzt werden kann, aber nicht verpflichtend ist oder kontinuierlich angewendet werden muss. Basierend auf der Evaluationsplattform „EvaSys“ kann mit einheitlichen, etablierten Fragebögen die Einschätzung der Befragten erfasst und automatisiert ausgewertet werden. Im Gespräch mit den Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) wird bestätigt, dass neben der QR-Code-verknüpften, anonymen Online-Evaluation auch Papierfragebögen und Elemente der formativen Evaluation von Dozentinnen und Dozenten genutzt werden. Die Hochschule berücksichtigt für die Weiterentwicklung des Studiengangs in geeigneter Weise die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden.

Die Studierenden bestätigten die gute Erreichbarkeit der Lehrenden für ihre Anliegen im Bachelor-Studium. Die Studiengangsleitung legte dar, dass Anregungen der Studierenden zur Verbesserung des Studiums aufgenommen worden seien und Veränderungen für die Studierenden nachvollziehbar gewesen seien. Vor allem die formative Evaluation und die kontinuierlichen dialogischen Prozesse während des Semesters, die im Bachelor-Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) etabliert sind und auch im geplanten Studiengang durch die wöchentlichen Präsenzphasen gegeben sein werden, werden von den Lehrenden und den Studierenden im Bachelor-Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) als sehr wertvoll eingeschätzt. Durch die personelle Ausstattung mit einer Studiengangsassistenz ergibt sich ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt, der aus Sicht der Gutachtergruppe sehr begrüßenswert ist.

Neu immatrikulierte Studierende sollen jeweils zu ihrer Studienmotivation und zu den Gründen für die Wahl des Studiums und der Hochschule befragt werden. Die „Abspringer“ und die zugelassenen aber nicht zum Studium angetretenen Personen sollen darüber hinaus gesondert zu den

Gründen für die negative Entscheidung befragt werden. Die Ergebnisse der Abschlussevaluation werden vom Dekanat an die Lehrenden weitergeleitet.

Maßnahmen der Qualitätssicherung, bezogen auf den Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.), basieren auf den Rahmenbedingungen, die durch die Hochschule München bereitgestellt werden, und wirken mehrdimensional auf verschiedenen Ebenen der Hochschulorganisation. Daneben können statistische Daten und Ergebnisse der Evaluation aus dem Studienbetrieb und von Personen mit negativen Entscheidungen (z.B. „Abspringer“) herangezogen werden.

#### **4.3. Fazit**

Mit dem dargestellten QM-System an der Hochschule München, den institutionellen und personellen Ressourcen im Bereich QM (Studiengangsassistenz und QM-Team) sowie mit der im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) etablierten QM-Kultur ist eine sehr gute Basis für die zukünftigen Anforderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) gegeben.

### **5. Resümee**

Die Hochschule München beschreitet mit dem neu eingerichteten Studiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) neue Wege, mit dem sie im Bereich der Pflege Personal für zukünftig relevante Tätigkeitsfelder ausbilden wird und die internationale Vernetzung und Sichtbarkeit der Hochschule steigern kann. Die Gutachtergruppe begrüßt dies ausdrücklich.

Notwendig für eine Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere auf konzeptioneller Ebene sind aus Gutachtersicht die im Gutachten genannten Begriffsdefinitionen und Anpassungen der Studiengangskonzeption sowie die Überarbeitung der Modulbeschreibungen. Die ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Hochschule darin unterstützen, das Programm noch weiter zu verbessern und zukünftigen berufsbezogenen und wissenschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Pflege anzupassen.

### **6. Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013**

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes:** Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**.

Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienprogramme im Bereich „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) herzustellen, sind die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten. Das Konzept *Advanced Nursing Practice* (ANP) bzw. *Advanced Practice Nursing* (APN) muss klarer definiert werden. Die angewendeten Begriffsdefinitionen für die Schwerpunkte Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit sind darzulegen; ein Bezug zur Beschäftigungsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist herzustellen.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:**

Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept:** Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**.

Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienprogramme im Bereich „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) herzustellen, ist das Studiengangsprofil zu überarbeiten. Es ist deutlich darzustellen, wie die Aspekte Führung, Ökonomie und Pädagogik / Beratung im Curriculum verankert sind.

Die Modulbeschreibungen sind entsprechend dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele zu überarbeiten.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**.

Die Modulbeschreibungen sind entsprechend dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Prüfungsformen zu überarbeiten.

**AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“:** Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang/ Teilzeitstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 7. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

1. Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienprogramme im Bereich „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) herzustellen, sind das Studiengangprofil und die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten.
  - Das Konzept *Advanced Nursing Practice* (ANP) bzw. *Advanced Practice Nursing* (APN) muss klarer definiert werden.
  - Es ist deutlich darzustellen, wie die Aspekte Führung, Ökonomie und Pädagogik / Beratung im Curriculum verankert sind.
  - Die angewendeten Begriffsdefinitionen für die Schwerpunkte Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit sind darzulegen; ein Bezug zur Beschäftigungsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist herzustellen.
2. Die Modulbeschreibungen sind entsprechend dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele und Prüfungsformen zu überarbeiten.

#### IV. Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 folgenden Beschluss:

##### Advanced Nursing Practice (M.Sc.)

**Der Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:**

- **Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienprogramme im Bereich „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) herzustellen, sind das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten.**
  - **Das Konzept *Advanced Nursing Practice* (ANP) bzw. *Advanced Practice Nursing* (APN) muss klarer definiert werden.**
  - **Es ist deutlich darzustellen, wie die Aspekte Führung, Ökonomik und Pädagogik / Beratung im Curriculum verankert werden.**
  - **Die angewendeten Begriffsdefinitionen für die Schwerpunkte Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit sind darzulegen; ein Bezug zur Beschäftigungsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist herzustellen.**
- **Die Modulbeschreibungen sind entsprechend dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) in Bezug auf die kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele und Prüfungsformen zu überarbeiten.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 20. September 2018 wird der Studiengang bis 30. September**

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

**2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 20. Januar 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit 180 ECTS-Punkten aus dem Erststudium sollte transparenter gemacht werden, welche Möglichkeiten bestehen, die fehlenden 30 ECTS-Punkte während des Masterstudiums zu erwerben.
- Forschungsprojekte und interdisziplinäre Projekte mit anderen Fakultäten sollten stärker in die Lehre des Masterstudiengangs einbezogen werden.
- Die Hochschule sollte den internationalen Austausch der Studierenden weiter befördern.
- Es sollte ein Konzept erarbeitet werden, wie die Begleitung der Studierenden in der Praxis durch die Hochschule angemessen realisiert werden kann. Es wird als förderlich angesehen, in den entsprechenden Einrichtungen konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen, die den Austausch untereinander sowie mit der Hochschule pflegen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienprogramme im Bereich „Advanced Nursing Practice/Advanced Practice Nursing“ (ANP/APN) herzustellen, sind das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten.
  - Das Konzept *Advanced Nursing Practice* (ANP) bzw. *Advanced Practice Nursing* (APN) muss klarer definiert werden.
  - Es ist deutlich darzustellen, wie die Aspekte Führung, Ökonomie und Pädagogik / Beratung im Curriculum verankert werden.
  - Die angewendeten Begriffsdefinitionen für die Schwerpunkte Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit sind darzulegen; ein Bezug zur Beschäftigungsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist herzustellen.

Begründung:

Der Begriff der ‚Ökonomie‘ in der zweiten Teilaufgabe wird durch den Begriff der ‚Ökonomik‘ ersetzt, da Studierenden nicht die Ökonomie als Ganzes sondern die Ökonomik als Methode der Ökonomie zur Anwendung in studiengangsauffinen Tätigkeitsfeldern vermittelt werden soll.

Darüber hinaus wurde in einer Auflage eine redaktionelle Änderung durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

## **2. Feststellung der Aufgabenerfüllung**

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2018 folgenden Beschluss:

**Die Auflagen des Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“ (M.Sc.) sind erfüllt.  
Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2023 verlängert.**